

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 37

Artikel: Dachwohnungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baumwesen der Gemeinde Rorschach.

(Korrespondenz.)

Die obersten Gebiete der städtischen Wasserversorgung haben einen Druck von nur $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Atmosphären, was für Feuerlöschzwecke nicht genügt. Da sich mit den Jahren die Bebauung mehr und mehr an den oberen Hang entwickelt, muß für vermehrte Wasserdruckverhältnisse gesorgt werden. Im Studium ist die Schaffung einer höheren Druckzone. Die Feuerwehr erachtet indessen eine sofortige Hilfe für dringend und beantragte die Anschaffung einer Klein-Motorspritze von der Firma Kreis & Schläfli in Zürich. Sie leistet bei einer Bedienung durch einen einzigen Mann das Vierfache einer gewöhnlichen Handdruckspritze, zu deren Betrieb 50 bis 60 Mann nötig sind. Sie ist für jeden Wasserbezugsort verwendbar und wird auch nach allfälliger Schaffung einer zweiten Druckzone noch gute Dienste leisten. Nach Abzug eines Staatsbeitrages belaufen sich die Auslagen für die Gemeinde auf Franken 3000.—. Die Anschaffung wurde vom Gemeinderat bewilligt.

Ankauf der Wachsbleicheliegenschaft. Früher wurden in Rorschach drei Brauereien betrieben: Wachsbleiche, Mariaberg und Löwengarten. Die ersten zwei sind schon seit etwa 15 Jahren stillgelegt. Das Wachsbleichgut, am Hang zwischen Tellstraße und Promenadenstraße gelegen, wurde durch den früheren Besitzer bestraft, in der Hoffnung, die an und für sich günstig gelegenen Bauplätze verkaufen zu können. Doch die Bautätigkeit verlangsamte sich und kam mit dem Ausbruch des Weltkrieges zum Stillstand. Die Liegenschaft ging durch Kauf an den im letzten Frühjahr verstorbenen Besitzer der Brauerei Schützengarten, Herrn A. Billwiller über. Die Erben wollten dieses Gut abstoßen. Die politische Gemeinde ist genötigt, innerst wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahren für das Bauamt und die Wasserversorgung einen andern Werkhof zu schaffen; denn der bisherige, die sogenannte „Reitbahn“, ging durch Kauf an die Aluminium-Werke A.-G. über, und der Benutzungsvertrag läuft im Frühjahr 1931 ab. Zudem will der Gemeinderat gegen die sich mehr und mehr bemerkbar machende Wohnungsnot etwas unternehmen. So lag es nahe, daß die politische Gemeinde den Ankauf des Wachsbleichgutes ins Auge faßte. Die bestehenden drei Wohnhäuser, mit zusammen 11 geräumigen Wohnungen, haben zusammen einen Affektanzwert von Fr. 193,000. Die Bodenfläche, ohne Straßen und Wege, mißt 23,036 m². Durch die Ueferlegung der St. Gallenlinie müssen aber die Straßenzüge im Wachsbleichgut wesentlich umgestaltet werden; auch aus diesem Grunde ist es vorteilhaft, wenn die Gemeinde Besitzerin ist. Das Wiesland, die Stallung und Lagerräume sind verpachtet bzw. vermietet. Das Magazin für Bauamt und Wasserversorgung, samt Werkstätte, kann mit verhältnismäßig wenig Kosten in Nebenbauten untergebracht werden. Für die Instandstellung der Wohnhäuser rechnet der Stadtrat, nach und nach etwa Fr. 50,000.— ausgeben zu müssen. Nach dem neuen Straßenplan stehen etwa 35 Bauplätze für größere Häuser zur Verfügung. Der Stadtrat glaubt, sie zu mäßigem Preis abgeben und allfällig mit der Übernahme von Hypotheken den Wohnungsbau fördern zu können. Der Kaufpreis beträgt Fr. 220,000.—. Der Gemeinderat stimmte dem Kaufvertrag einstimmig zu. Es handelt sich nicht um ein Geschäft mit erheblichem Gewinn, hingegen um ein solches, bei dem die Gemeinde für gegenwärtige und künftige Aufgaben ohne Verlustgefahr Vorsorge treffen kann. Der Beschluß untersteht noch dem fakultativen Referendum; doch ist kaum zu erwarten, daß irgend eine Gruppe die Unterschriftensammlung in die Wege leitet.

Dachwohnungen.

(Korrespondenz.)

Durch die Eigenart mancher kantonaler und örtlicher Baureglemente, besonders aber durch die erhöhten Baupreise und die an verschiedenen Orten eintretende Wohnungssknappheit, macht sich in den letzten Jahren das Bestreben geltend, Dachgeschosse in Wohnungen umzubauen, sei es, daß bisher zu anderen Wohnungen als Zugehör vermietete Einzelzimmer zu einer ganzen Wohnung zusammengefaßt, sei es, daß unmittelbar neue Wohnungen, in das Dachgeschos eingebaut werden. Es ist Pflicht der Baupolizei, wie der Gesundheitsbehörde, diesen Veränderungen die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es handelt sich beim Hauseigentümer weniger um das Ziel, dem bestehenden Wohnungsmangel abzuhelpen, als um das an und für sich verständliche Bestreben, das Haus wirtschaftlicher auszunützen. Für die Mieter handelt es sich aber um die Gesundheit.

Neben den Kellerwohnungen, die wir bei uns glücklicherweise nicht kennen, zum mindesten nicht neu bewilligen, sind die Dachwohnungen den übrigen in gesundheitlicher Beziehung nachstehend. Einmal verhindert die Dachschräge die klare Form der Zimmer; wird die Abschrägung durch Zwischenwände oder durch Einbau von Schränken gemildert, so ergibt sich ein zerrissener Grundriß; die richtige Anlage der Fenster wird erschwert. Da der Kälte- und Wärmeschutz der Ziegelfläche sehr gering ist, sind oder wären eigentlich besondere Maßnahmen (Isolierungen) notwendig. Aber in den vielen Baureglementen, die uns schon durch die Hände gingen, haben wir noch nirgends solche Vorschriften gefunden. So ist der Mieter einer Dachwohnung in erhöhtem Maße den Witterungseinflüssen ausgesetzt, und zwar dies um so mehr, weil im Dachstock die Mauern am dünnsten sind und oftmals besondere Maßnahmen unter der Dachfläche fehlen.

Um so nachdrücklicher sind die Behörden verpflichtet, für die Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften besorgt zu sein. In Hauptsachen werden diese betreffen: Zimmerhöhe, Luftraum, Fensterfläche und Belegung.

Zimmerhöhe und Luftraum stehen untereinander im Zusammenhang. Bei der Zimmerhöhe soll nicht das überhaupt höchste Maß (vom Boden bis zum wagrechten Teil der Decke) gelten, sondern vielmehr das durchschnittliche Maß, und dieses ergibt sich am eindeutigsten aus der Rechnung: Rauminhalt durch Bodenfläche. Wird diese mittlere Höhe kleiner als die vorgeschriebene, so kann durch Einbau von Zwischenwänden oder Schränken die Vorschrift erreicht werden. Kritisch sind immer diejenigen Dachzimmer, die nach zwei Seiten abgeschrägt sind und daher eine verhältnismäßig kleine wagrechte Deckenfläche haben. Manchmal wird durch die vorgenannten Einbauten der Rauminhalt so beschnitten, daß er den Vorschriften nicht mehr genügt. Dann ist die Benützung des Zimmers zu Wohn- oder Schlafzwecken einfach unmöglich. Dies gilt auch für Kinder, den diesen gehört ebensoviel Licht und Luft wie den Erwachsenen.

Die Fensterfläche richtet sich meistens nach der Bodenfläche; sie beträgt vielleicht $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche. Von solchen Maßen und Verhältnissen sollte nie abgegangen werden, weil die Fenster von Dachwohnungen in den Seitenwänden meist nach innen vorgebaut sind, also hinsichtlich Besonnung und dem Lichteinfall nachteilig wirken.

Größe und Fensterfläche von Küche und Abort sollte demjenigen anderer Wohnungen entsprechen.

Ungenügende Zimmer sind für Wohnzwecke zu untersagen; nötigenfalls ist die Höchstzahl der Bewohner vorzuschreiben. Die Behörde oder deren Organe haben sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob diese Bestimmung

im Mietvertrag aufgenommen ist und ob ihr auch wirklich nachgelebt wird.

Im allgemeinen ist zu wünschen, daß die verantwortlichen Behörden nicht etwa ein Auge zudrücken dürfen, weil es sich „bloß um eine Dachwohnung handelt“; sie sind im Gegenteil wegen den allen Dachwohnungen anhaftenden gesundheitlichen Nachteilen verpflichtet, für die Einhaltung der Bauvorschriften besorgt zu sein.

Behandlung des Holzes mit Gasen und Dämpfen.

(Korrespondenz.)

Da die natürliche Verfärbung des geschnittenen Holzes an der Luft zu lange dauert, griffen die Holzverarbeitenden Gewerbe zur künstlichen Einwirkung von Gasen und Dämpfen auf das Holz. In dem vom deutschen Gewerbebund herausgegebenen, sehr empfehlenswerten ersten Bande der gewerblichen Materialkunde, „Die Hölzer“, Verlag Kraiss, Stuttgart, äußert sich der auf diesem Gebiete bekannte Fachmann Wislicenus eingehend über die Behandlung des Holzes mit Gasen und Dämpfen.

Nach seinen leicht verständlichen diesbezüglichen Ausführungen hat man das verhältnismäßig neue Verfahren des Räucherns mit Ammoniak nur bei gerbstoffreichen Holzarten benutzt, um das angenehme Graubraun hervorzurufen, das bei antiken Eichenholzgeräten so hoch geschätzt ist. „Alteichenimitation“ ist heutzutage unschwer auszuführen. Das gewöhnliche Räuchern geschieht sehr einfach, indem die fertig verarbeiteten Holzgeräte etwa ein bis zwei Tage lang in einem luftdicht verschließbaren Raum der Einwirkung von Ammoniakdämpfen und Luft ausgesetzt werden. Man stellt Schalen mit konzentriertem Ammoniakwasser zu den Holzgeräten in die Kammer, oder man entwickelt Ammoniak aus einem Gemenge von Salmiak mit gelöschtem Kalk durch Erhitzen in einem durch eine kleine Spiritusflamme geheizten Topf. Die geringen Mengen von Ammoniak erzeugen mit dem Sauerstoff der Luft zusammen mehr oder weniger mattbraune Farbtöne im Holz um so tiefer nach dem Innern der Holzmasse hinein, je mehr und je länger die Dämpfe einwirken.

Die übliche Wirkungsdauer von ein bis zwei Tagen genügt für eine weit tiefere Ausfärbung, als sie mit flüssigen Beizen erreicht werden kann, wenn nicht geradezu völlige Verfärbung durch die ganze Masse stärkerer Stücke erzielt werden soll. Doch geht die Wirkung auch nach zwei Tagen selten tiefer als 2–3 mm.

Der natürliche Gerbstoffgehalt des Eichenholzes ist nicht nur sehr verschieden bei verschiedenen Stämmen, er schwankt vielmehr oft in den Schichten des Holzes so stark, daß streifige und fleckige Verfärbungen die Folge sind. Da nur fertig verarbeitete Geräte geräuchert werden können, muß zusammengehöriges Hausgerät, wie eine Zimmereinrichtung, möglichst aus einem Stamme gebaut und gleichzeitig in eine Kammer eingelegt werden, um gleiche Färbung zu erzielen. Jede Beschmutzung der Flächen durch Berührung mit unsauberer Hand, durch Schmutz, Fett, Leim usw., verursacht Flecken, die das gebeizte Gerät stark entwerten. Überdies ist die Ammoniakräucherbeizung nicht wasserbeständig. Wo nicht Lack oder Politur schützen, da entstehen mit Wasser häßliche Flecken.

Das Dämpfen des Holzes (Einwirkung von überhitztem Wasserdampf) kommt vor allem für das Buchenholz in Betracht. Dieses in der Schweiz am meisten verbreitete Laubholz ist ursprünglich nicht mit den Eigenschaften eines edlen Geräteholzes ausgerüstet. Das

Dämpfen des Buchenholzes ermöglicht aber eine Veredlung, für die kein anderes Verfahren sich eignet. Besonders die ganz eigenartige Industrie der Thonetmöbel, die hauptsächlich aus gebogenen Buchenstäben hergestellt werden, hat sich die Wirkung des Wasserdampfes auf Holz zunutze gemacht, allerdings fast ausschließlich für das Biegen, während die dort als unwillkommen angesehene Färbung sorgfältig verhütet wird, besonders weil sie bei verschiedenem Holzmaterial ungleich ausfällt. Hierbei sei kurz darauf hingewiesen, daß solche Maßnahmen, wie das Biegen, das der ursprünglichen Natur des Holzmaterials Gewalt antut, im heutigen Holzlungsgewerbe nicht mehr so geschätzt sind, wie gegen Ende des letzten Jahrhunderts. Das Dämpfen bei höheren Temperaturen bewirkt nun aber zugleich auch eine gleichmäßige Braunfärbung des Holzes durch seine ganze Masse. Sie ist die Folge einer Art Humifizierungszersehung der gegen hohe Temperatur, wie gegen Alkali und Wasserdampf empfindlichen Ligninbestandteile (Zucker und gummierte Gerbstoffe usw.).

Dem Grundsatz, die natürlichen Verfärbungsvorgänge des Holzes mit möglichst natürlichen Mitteln zu fördern, entspricht das Grauholzverfahren, das nach den Versuchen des Fachmannes Wislicenus bei den Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst ausgearbeitet und betriebsmäßig in den neuen Anlagen in Hellerau Dresden eingerichtet wurde, überraschend gut. Es ist nur auf diesem Wege möglich geworden, in verhältnismäßig kurzer Zeit matte, braungraue Altersfarbtöne in jeder Holzart durch die ganze Masse stärkster Breiterbohlen oder Klöße hervorzurufen. Natürlich eignen sich auch hiefür die verschiedenen Holzarten nicht gleich gut. Von den bisher benutzten Hölzern wird, wie vorauszusehen war, die Eiche am schönsten und trotz der Dichte des Holzes bis in die größten Tiefen hinein verfärbt. Auch die Buche, Erle, Birke haben praktisch verwertbare Erfolge ergeben. Von den Nadelhölzern vor allen die Lärche und amerikanische Koniferenholzer, wie das Redwood-Holz, Cypressen- und Oregonkieferholz. Selbst unsere Birke, Fichte und heimische Kiefer verlieren rasch die „naakte“ Färbung des frisch geschnittenen Holzes und gewinnen statt der gewöhnlichen unschönen Luft- und Lichtvergilbung und Vergrauung angenehme stumpfe Altfarbtöne.

Aber sie gewinnen durch die Verwesung der leicht zerfälligen Bestandteile bei der Bodenverbräunung noch weitere wertvolle Eigenschaften, eine gewisse Altersreife, die man im Zustand der praktisch verwendbaren Eigentümlichkeiten als „Bodengase“ der Hölzer kurz bezeichnen könnte.

Von den früher bekannt gewordenen, unappetitlichen Versuchen, Hölzer durch Einlegen in Schlamm, Jauche, mit Mist gedüngte und mit Jauche getränkte Böden zu verfärben, unterscheidet sich die neue Bodenverbräunung ebenso wesentlich, wie vor der Jahrhunderte oder Jahrtausende alten Humifizierungsfärbung in Sümpfen oder Mooren gesunder „subfossiler Hölzer“. Das ist zunächst schon daraus ersichtlich, daß auch solche unerquicklichen, flüssigen Beizen wie alle anderen Flüssigkeiten keine durchgreifende Wirkung zu vollbringen vermögen. Das wesentlich neue Prinzip ist die Wirkung von Bodengasen, deren Beschaffenheit teils durch Benutzung rein natürlicher Einflüsse, teils durch künstliche Gaszusätze und gewisse regulierende Umstände zur zweckmäßigen Wirksamkeit gebracht wird. Diese Verfahren sind den deutschen Werkstätten für Handwerkskunst zu Dresden durch Patente in mehreren Kulturstaaten geschützt. Es kommen die wirksamen Faktoren der üblichen Gasverfahren vereint zur Geltung, mit Ausnahme des nur langsam in freier Natur und nur die Oberflächenschichten bräunenden Sauerstoffes. Dafür werden eigenartige Wirkungen des Sauer-